



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pernegg an der Mur vom 2. Februar 2023 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke als auch die Grünflächen von bebauten Grundstücken mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 15. September) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Für Blumenwiesen und Blühstreifen wird die Mähverpflichtung mit zumindest einmal jährlich bis längstens 15. September festgelegt. Anfallendes Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

.....
(Eva Schmidinger)



Angeschlagen am: 06.02.2023
Abgenommen am: 20.02.2023